Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 9

Artikel: Alkoholkonsum, AHV und Fremdenverkehr

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836512

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ergeben, daß 7,5% aller Arbeitsunfälle überhaupt und 15% der schweren Arbeitsunfälle eindeutig dem Alkoholmißbrauch zugeschrieben werden müssen.

Es sind das Zusammenhänge, denen in unserer Zeit des Mangels an Arbeitskräften vermehrt Rechnung getragen werden muß. Die Schweizerische Zentralstelle gegen den Alkoholismus – die im übrigen eine ausgedehnte Tätigkeit durch Filme, Kleinwandbilder für Schulen, Flugblätter, Zeitschriften, Auskunftserteilung, Broschüren, Vorträge, Eingaben an die Behörden usw. entfaltet – erfüllt durch diese Orientierung der Öffentlichkeit eine wichtige Aufgabe.

Alkoholkonsum, AHV und Fremdenverkehr

Die Schweizerische Zentralstelle gegen den Alkoholismus wird durch zahlreiche Zuschriften ersucht, zu einigen in der Presse erschienenen Argumenten gegen die vom Bundesrat vorgenommene Erhöhung der Branntweinbesteuerung Stellung zu nehmen.

Der Verband des schweizerischen Spirituosengewerbes wirft den Bundesbehörden vor, bei ihren *Berechnungen über die Zunahme des Alkoholkonsums* die Fremdarbeiter und Feriengäste nicht berücksichtigt zu haben. Die Zunahme des jährlichen Branntweinkonsums von 2,3 auf 4,5 Liter je Kopf der Wohnbevölkerung berücksichtigt jedoch ausdrücklich die Fremdarbeiter, die in der Statistik auch zur Wohnbevölkerung gezählt werden. Die Zahl der Ferien- und anderen Auslandgäste hingegen beträgt an den Übernachtungszahlen gemessen nur etwa 1 Prozent der gesamten Wohnbevölkerung. Ihr Alkoholkonsum dürfte weitgehend kompensiert werden durch den Alkoholkonsum der recht zahlreichen Schweizer Touristen im Ausland.

Interessant sind die Angaben des Spirituosengewerbes, welche ergeben, daß die Importe von Whisky und Gin infolge der Steuererhöhung im vergangenen Herbst (von 4 auf 6 Franken je Liter Trinkstärke zu 40% Alkohol) im ersten Halbjahr 1965 gegenüber der gleichen Zeit im Vorjahr von 706 000 auf 628 000 Liter zurückgegangen sind. Wie aber steht es mit der Befürchtung des Spirituosengewerbes, daß dadurch die *Einnahmen der AHV und der Kantone* geschmälert würden? Anhand der erwähnten Zahlen kommen wir zum folgenden Ergebnis:

1. Halbjahr 1964: 706 000 × 4 Fr. = 2 824 000 Fr.
1. Halbjahr 1965: 628 000 × 6 Fr. = 3 768 000 Fr.

Eine alte Erfahrung der Fiskalpolitik bestätigt, daß eine erhöhte Alkoholbesteuerung einerseits den Alkoholkonsum einschränken und gleichzeitig die Steuereinnahmen erhöhen kann. Die Gesamtausgaben der Konsumenten für alkoholische Getränke können dabei infolge der Konsumeinschränkungen ungefähr gleich bleiben.

Zur Befürchtung des Schweizerischen Wirtevereins, daß durch erhöhte Alkoholsteuern der internationale *Ruf der Schweiz als Fremdenverkehrsland* und die internationale Konkurrenzfähigkeit des schweizerischen Gastgewerbes litten, muß auf die praktischen Zahlen hingewiesen werden:

Bis jetzt wurde Kirsch mit 2 Fr. und Whisky mit 6 Fr. je Liter Trinkstärke besteuert, was pro Gläschen zu 25 cm³ 5 Rp. beim Kirsch und 15 Rp. beim Whisky

ausmachte. Die neue Steuererhöhung beim Whisky beträgt 70 Rp. je Liter, womit sich die gesamte Steuer auf Fr. 6.70 erhöht. In Schweden, Großbritannien oder Dänemark wird der Branntwein mit *20 bis 24 Fr.* je Liter Trinkstärke besteuert, und welcher Schweizer würde sich dadurch von einer Ferienreise in diese Länder abhalten lassen?

Gewiß kann durch eine erhöhte Alkoholbesteuerung allein ein süchtiger Trinker nicht vom Alkoholgenuß abgehalten werden. Die Alkoholbesteuerung kann nur eine unter vielen Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus sein. Aber es ist bekannt, daß insbesondere bei jungen Menschen und bei Zufallskäufen, zum Beispiel in modernen Selbstbedienungsläden, trotz der Hochkonjunktur der Preis auch heute eine gewisse Rolle spielt und je nachdem den Entscheid zugunsten eines alkoholfreien Getränkes beeinflussen kann. Dadurch können mögliche Verkehrsunfälle oder mögliche Entwicklungen zur Süchtigkeit verhindert werden.

Rechtsentscheide

Kanton St. Gallen. Stellvertretungsweise Verlegung des Fürsorgewohnsitzes nach st. gallischem Fürsorgegesetz. Änderung der bisherigen Praxis. Bescheid des Departementes des Innern an die Fürsorgebehörde X (SG) vom 4. 8. 1965.

Tatbestand: Familie R. wohnte in X, als deren Tochter S. am 25. 4. 1965 volljährig wurde. Bald nach dem 20. Geburtstag der Tochter zog die Familie nach Y (SG). Die Tochter befindet sich in einem außerkantonalen Pflegeheim. Konkordatsfall mit Kostenteilung.

Nach der bisherigen Praxis im Fürsorgewesen änderte der Wegzug der Eltern am Fürsorgewohnsitz eines volljährigen versorgten Kindes nichts. Die Frage, ob der Wohnsitz einer versorgten Person durch ihre Angehörigen stellvertretungsweise verlegt werden kann, ist im Fürsorgegesetz, im ZGB und in den meisten andern Gesetzen nicht geregelt, sondern durch Gesetzesauslegung zu beantworten. Sie wurde im Verwaltungskurs über das Fürsorgegesetz vom Dezember 1964 (Referat über die örtliche Zuständigkeit) behandelt. Dort wurde auf einen Bundesgerichtsentscheid (Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 1925, 465ff.) hingewiesen, dem folgender Tatbestand zugrunde lag.

Ein Bruder und eine Schwester, in gemeinsamem Haushalt im Kanton Bern wohnend, hatten im Kanton Freiburg ein Haus gekauft, sich am bisherigen Wohnort polizeilich abgemeldet, das Inventar verladen und sich zur Abreise an den neuen Wohnort zum Bahnhof begeben. Dort erkrankte der Bruder, mußte in den wohnörtlichen Spital eingeliefert werden und starb dort, nachdem die Schwester den Haushalt am neuen Wohnort eingerichtet hatte. Das Bundesgericht erkannte den Steuerwohnsitz (Erbschaftssteuer) dem Kanton Freiburg zu, davon ausgehend, daß eine Familie, auch wenn nur aus Bruder und Schwester bestehend, ihren Wohnsitz auch mit Wirkung für das internierte oder monate- oder jahrelang beruflich abwesende Familienhaupt wechseln könne. Der Bruder habe alles in seiner Macht Liegende getan, um die Beziehungen zum bisherigen Wohnsitz zu lösen und den neuen zum Lebensmittelpunkt zu machen. Die Schwester habe durch die Einrichtung des Haushaltes die Voraussetzungen der Wohnsitzbegründung auch für den Bruder erfüllt.